

## **Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht: Wer entscheidet, wenn ich es nicht mehr kann?**

**Ein Unfall oder eine schwere Erkrankung können dazu führen, dass man plötzlich nicht mehr selbst über sich und seinen Körper entscheiden kann. Wer vermeiden will, in medizinischen Fragen fremdbestimmt zu werden, der sollte rechtzeitig vorsorgen. Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten, die wir hier zusammengefasst haben.**

Es kann jeden treffen. Auch, wenn wir es gerne von uns wegschieben: Nicht nur älteren Menschen oder Personen mit Vorerkrankungen kann es passieren, dass sie plötzlich nicht mehr selbst entscheiden können, was mit ihnen geschieht. Auch jüngere, gesunde Personen können sich zum Beispiel nach einem Unfall oder einer schweren Covid-19-Erkrankung auf einer Intensivstation wiederfinden.

Die meisten Menschen sind in einem solchen Fall wahrscheinlich sehr froh darüber, dass ihnen Ärzte die bestmögliche Behandlung zukommen lassen. Was aber ist, wenn man gewisse Behandlungsmethoden aus persönlichen Gründen ablehnt? Oder wenn man schon sehr lange an einer Krankheit leidet und nur noch palliativ, also lindernd, behandelt werden möchte? Es gibt viele Gründe dafür, eine bestimmte Behandlung abzulehnen. Denn nur, weil die Medizin gewisse Möglichkeiten hat, eine Behandlung durchzuführen, heißt das noch lange nicht, dass dies auch geschehen muss.

### **Der Patient entscheidet, nicht der Arzt**

In Österreich hat der Patient hier nämlich das letzte Wort: Mediziner können eine entscheidungsfähige, volljährige Person nur dann behandeln, wenn sie dem auch zustimmt. Ist der Patient nicht entscheidungsfähig – zum Beispiel, weil er im Koma liegt oder von einem Erwachsenenvertreter vertreten wird – dann können andere Personen für ihn entscheiden. Wurde die Behandlungsmethode hingegen anhand einer Patientenverfügung abgelehnt, muss diese Behandlung auf jeden Fall unterbleiben.

Da eine solche Situation recht plötzlich eintreten kann, macht es Sinn, sich frühzeitig und als gesunder Mensch darum zu kümmern, dass im Notfall jemand anderer entscheiden kann oder zumindest der eigene Wille erkennbar ist.

Dafür gibt es zwei Möglichkeiten, die im täglichen Sprachgebrauch oft synonym verwendet oder miteinander verwechselt werden: Die Vorsorgevollmacht und die Patientenverfügung. Der wichtigste Unterschied zwischen diesen beiden Regelungen ist, dass bei der Patientenverfügung sehr genau definiert werden muss, welche Heilbehandlung abgelehnt wird. Das ist insofern problematisch, als man im Vorfeld nie genau definieren kann, welche Behandlung zu einem späteren Zeitpunkt medizinisch indiziert sein wird. Bei der Vorsorgevollmacht wird eine Person definiert, die im Notfall für einen entscheiden kann. Wichtig dabei ist, dass man eine Person benennt, die einen gut kennt und mit der man oft und ohne Scheu über seine Wünsche sprechen kann. Und: Die Person muss auch dazu bereit sein, im Fall des Falles eine schwierige Entscheidung zu treffen.

Damit eine Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht gültig ist, müssen bestimmte rechtliche Voraussetzungen beachtet werden:

### **Patientenverfügung**

- Ärztliche Bestätigung über die umfassende Aufklärung, Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit und richtige Einschätzung über die Folgen der Patientenverfügung
- Beschreibung der abgelehnten medizinischen Behandlungen
- Klarheit darüber, dass die Folgen der Patientenverfügung richtig eingeschätzt werden

- Errichtung vor einem Rechtsanwalt, Notar, rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretungen oder eines Erwachsenenschutzvereins
- Dokumentierte Belehrung über die Folgen der Patientenverfügung und über die Möglichkeit des Widerrufs
- Schriftlich mit Datum

### **Vorsorgevollmacht**

- Errichtung vor einem Rechtsanwalt, Notar oder Erwachsenenschutzverein
- Dokumentierte Belehrung über die Rechtsfolgen, die Möglichkeit des Widerrufs und die Möglichkeit, die Weitergabe der Vorsorgevollmacht zu verbieten oder eine gemeinsame Vertretung durch zwei oder mehrere Bevollmächtigte vorzusehen
- Höchstpersönlich und schriftlich

Für beide gilt: Sie werden erst dann wirksam, wenn die betroffene Person nicht mehr entscheidungsfähig ist. Sie können auch beide jederzeit widerrufen werden. Bei der Vorsorgevollmacht ist darauf zu achten, dass insbesondere die Errichtung der Vollmacht, der Verlust der Entscheidungsfähigkeit und der Widerruf der Vollmacht im österreichischen zentralen Vertretungsverzeichnis eingetragen werden müssen. Eine Patientenverfügung ist nach spätestens acht Jahren nicht mehr gültig und muss erneuert werden. Auch wenn sich der Stand der Medizin im Vergleich zum Inhalt der Patientenverfügung wesentlich geändert hat, verliert sie ihre Gültigkeit.

Gibt es keine Patientenverfügung, haben sich der Vorsorgebevollmächtigter oder der Erwachsenenvertreter bei ihrer Entscheidung jedenfalls „vom Willen der vertretenen Person leiten zu lassen“, wie es im Gesetz heißt. Und: Im Zweifel sei davon auszugehen, dass „diese eine medizinisch indizierte Behandlung wünscht“. Wird man also doch automatisch behandelt, wenn Zweifel bestehen? Grundsätzlich ja, vor allem wenn der Patient in akuter Lebensgefahr ist, die keinen Aufschub der Behandlung duldet. Allerdings kann sich ein Arzt bei mangelnder Einwilligung der „eigenmächtigen Heilbehandlung“ strafbar machen, wenn die vermeintliche Gefahr nicht bestanden hat.

In der Vorsorgevollmacht können noch andere Angelegenheiten festgelegt werden, in denen der Bevollmächtigte Vertretungshandlungen vornehmen darf. Sie können sich auf ein ganz bestimmtes Rechtsgeschäft oder auf allgemeine Dinge beziehen:

- Vertretung vor den Behörden und Gerichten
- Wohnortwechsel
- Vermögens- und Bankgeschäfte
- Verkauf einer Liegenschaft
- Und vieles mehr

Darüber hinaus sollten keine zusätzlichen Vollmachten wie etwa eine Bankvollmacht notwendig sein, es macht aber natürlich Sinn sich vorher zu erkundigen. Die Vorsorgevollmacht gilt auf jeden Fall erst dann, wenn die bevollmächtigende Person nicht mehr entscheidungsfähig ist.